

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBL. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBL. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom ... , Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. ... vom ..., wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ... folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung vom 8. November 2017 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 13. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) wird wie folgt geändert:

„Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.“

3. § 2 Abs. 1 Punkt 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Altgeräte,
- f) Problemabfälle,
- g) Alttextilien und
- h) Metallabfälle.“

5. § 6 Abs. 1 bis 8 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	143,92 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	172,71 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	237,00 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	908,76 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	71,96 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	86,35 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	118,50 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	454,38 EUR.

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
2018/BV/3969**

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	35,98 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,18 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	474,01 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.817,53 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person

20,67 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person

33,04 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,77 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,32 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,56 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,48 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung:

30,13 EUR.“

6. § 6 Abs. 11 und 12 werden wie folgt ersetzt:

„(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	52,68 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	2,32 EUR/Stück,
3. Laubsack	1,00 EUR/Stück.
4. Presscontainer (10 m ³)	
a) Monatsmiete	156,67 EUR,
b) Jahresmiete	1.880,06 EUR,
c) Transportkosten	113,96 EUR/Stück,
5. Presscontainer (20 m ³)	
a) Monatsmiete	200,34 EUR,
b) Jahresmiete	2.404,13 EUR,
c) Transportkosten	125,12 EUR/Stück.
6. Container (7 m ³)	
a) Monatsmiete	28,22 EUR,
b) Jahresmiete	338,62 EUR,
c) Transportkosten	113,96 EUR/Stück.

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,26 EUR/t erhoben.“

7. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs.11 Nr. 4 - 6 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 - 6 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rostock,

Roland Methling
Oberbürgermeister